

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**Nr. 75**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. S. 222. —  
Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einfolgen von Samenlos  
(Krauben). S. 222.

---

(Nr. 4766) Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien.  
Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung  
des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914  
(Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## I

Brennereien jeder Art dürfen bis einschließlich 15. August 1915 Kartoffeln  
verarbeiten, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung ein  
Nachteil entsteht. Diese Kartoffelverarbeitung gilt insbesondere für Brennereien,  
die bisher andere Stoffe verarbeitet haben, nicht als Betriebswechsel im Sinne  
der Branntweinsteuergesetze.

## II

Der in der angegebenen Zeit aus Kartoffeln gewonnene Branntwein ist  
ohne Einhaltung einer bestimmten Erzeugungsgrenze als innerhalb des Durch-  
schnittsbrandes hergestellt zu behandeln. Der von der einzelnen Brennerei über  
den ihr auf Grund der Verordnungen vom 15. Oktober 1914 und 4. Februar 1915  
(Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 434, für 1915 S. 57) zugewiesenen Durchschnitts-  
brand hinaus hergestellte Branntwein ist aber als Überbrand anzusehen, wenn zu  
seiner Erzeugung neben Kartoffeln noch andere Rohstoffe verwendet worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Dr. Helfferich